

Eingang
23.5.2013

Amtsgericht Landau a.d. Isar

Abteilung für Betreuungssachen

Az.: XVII 157/12



Betreuung für

-Gruber Karin, geboren am 07.12.1962, Schloss Tannegg, Bauerngasse 1, 94405

Landau

- Betreute -

Holzhammer Ludwig, geboren am 25.09.1951, Bischof-Altman-Strasse 16, 94474 Vilshofen an der Donau

- Betreuer -

Bajl Christian, Straubinger Straße 57, 94405 Landau

- Verfahrenspfleger -

Es ergeht durch das Amtsgericht Landau a.d. Isar durch den Richter am Amtsgericht Grotz am 16.05.2013 folgender

Beschluss

Der Antrag des Hans-Erich Gruber auf Genehmigung des Umgangs mit der Betreuten vom 02.04.2013 wird **abgewiesen**.

Gründe:

I.

Der Antragsteller Hans-Erich Gruber beantragte erstmals am 11.08.2012 ein tägliches Besuchsrecht seiner Ehefrau, der Betreuten Karin Gruber, in der Einrichtung Schloss Tannegg, Bauerngasse 1, Landau a.d.Isar, von der ihm zuvor Hausverbot erteilt worden war (Blatt 341-349 d.A.).

Daraufhin wurde nach Erholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens, einer Stellungnahme der Betreuungsstelle beim Landratsamt Dingolfing, der Anhörung der Betreuten und des bestellten Verfahrenspflegers sowie eines entsprechenden Antrags des Betreuers Ludwig Holzhammer mit Beschluß vom 17.12.2012 die Betreuung um den Aufgabenbereich "Bestim-

mung des Umgangs der Betreuten mit ihrem Ehemann Hans-Erich Gruber" erweitert, damit der vorrangig zuständige Betreuer über den Antrag des Antragstellers entscheiden konnte (Blatt 392-396 d.A.). Die vom Antragsteller gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde wurde am 22.01.2013 als unzulässig verworfen (Bl. 411-415 d.A.).

Mit Schreiben vom 10.01.2013 beantragte der Antragsteller beim Betreuer schließlich einen Umgang mit der Betreuten für den 18.01.2013.

Mit Schreiben vom 28.01.2013 beantragte der Antragsteller wiederum beim Amtsgericht Landau die Anordnung des Umgangs mit der Betreuten für einmal wöchentlich (Blatt 416 d.A.).

Mit Schreiben vom 14.02.2013 an den Antragsteller sprach der Betreuer schließlich ein bis auf weiteres geltendes Umgangsverbot für den Antragsteller mit der Betreuten aus (Blatt 424 d.A.).

Daraufhin wurde ein Sachverständigengutachten erholt zu der Frage, ob aus medizinischer Sicht der Umgang des Antragstellers mit der Betreuten entsprechend seinem Antrag genehmigt werden könne, das unter dem Datum 02.03.2013 durch den Sachverständigen Dr. med. Bernd Weigel erstellt wurde (Blatt 427-438 d.A.).

Mit Schreiben vom 02.04.2013 beantragte der Antragsteller schließlich einen konkreten Umgang mit der Betreuten dahingehend, dass an einem Tag, der innerhalb der nächsten zwei Wochen liegen solle und der ihm rechtzeitig angekündigt werden solle, die Betreute durch ein staatliches Organ um 13.00 Uhr zu seinem bei der Polizeiinspektion Landau a.d.Isar befindenden Auto mit Kennzeichen M - WU 440 oder zu einem anderen in seinem Besitz befindlichen Fahrzeug gebracht werden solle, dass die Betreute zurück in die Einrichtung gebracht werden solle, wenn sie es wünsche, dass sie zurückgebracht werden solle, wenn beide bis 17.00 Uhr nicht schriftlich niedergelegt hätten, dass sie sich in ehelicher Gemeinschaft befänden oder dass innerhalb der nächsten zwei Wochen eine andere Maßnahme ergriffen werde solle, die den Schutz ihrer Ehe gewährleiste (Blatt 447-449 d.A.).

Mit Schreiben vom 11.04.2013 (Bl. 459-460 d.A.) nahm der Betreuer zu diesem Antrag dahingehend Stellung, dass er dem vom Antragsteller beantragten Umgang nicht zustimme. Er sei lediglich dazu bereit, dem im Sachverständigengutachten des Dr. Weigel vom 02.03.2013 vorgeschlagenen begleiteten Umgang zuzustimmen und auch nur unter den dort genannten Voraussetzungen, nämlich insbesondere, dass der Antragsteller zuverlässig versichern solle, dazu bereit zu sein, die Betreute in ihrer Therapiemotivation zu unterstützen, insbesondere in ihrer Absicht, noch länger in der therapeutischen Einrichtung zu verbleiben.

Mit Schreiben vom 25.04.2013 schließlich hat der Verfahrenspfleger zum Antrag des Antragstellers auf Umgang mit der Betreuten Stellung genommen (Blatt 462-464 d.A.).

Zuletzt wurde am 13.05.2013 die Anhörung der Betreuten in der Einrichtung Schloss Tannegg zum Antrag des Antragstellers durchgeführt sowie mit der Heimbetreuerin Frau Koppauner Rücksprache gehalten zur aktuellen Situation.

II.

Der Antrag ist zwar zulässig gemäß §§ 1908 i Abs. 1 Satz 1, 1632 Abs. 2, 3 BGB. Durch den mit dem erforderlichen Aufgabenkreis der Umgangsbestimmung ausgestatteten Betreuer ist ein Umgangsverbot gegen den Antragsteller erlassen worden, so dass insoweit Streitigkeiten bezüglich der Umgangsbestimmung zwischen dem Betreuer und dem Antragsteller vorliegen, über die das Gericht zu entscheiden hat.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Der Betreuer hat zu Recht ein Umgangsverbot gegen den Antragsteller ausgesprochen.

Dem Betreuer wurde mit Beschluss vom 17.12.2012 die Aufgabe übertragen, den Umgang der Betreuten zu bestimmen. Insbesondere ging es darum, die Betreute von Besuchen oder Anrufen des Antragstellers abzuschirmen, die ihrer Gesundheit abträglich sind. Nachdem es sich bei dem Antragsteller um den Ehemann der Betreuten handelt, ist hierbei der verfassungsrechtliche Schutz der Familie und Ehe (Artikel 6 Abs. 1 GG) zu beachten. Daraus folgt, dass der Umgang zwischen Ehepartnern in Krisensituationen staatlicherseits nur eingeschränkt werden darf, wenn der Grundrechtsschutz durch die immanente Schranke anderer verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter zurückgedrängt wird. Ein solches Rechtsgut ist jedoch die durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte körperliche Unversehrtheit der Betreuten. Zum Schutz der Gesundheit der Betreuten kann daher der Umgang der Betreuten auch mit ihrem Ehemann eingeschränkt werden, wobei wie stets auch hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Danach muß die Befugnis zur Einschränkung des Umgangs geeignet und erforderlich sein, einen erheblichen Gesundheitsschaden bei der Betreuten abzuwehren (BayOLG, BayOBLG Z 2003, 33-37).

Zu diesem Zweck ist im vorliegenden Fall das Umgangsverbot gegen den Antragsteller durch den Betreuer ausgesprochen worden.

Nach dem vorliegenden Sachverständigengutachten des Dr. Weigel vom 02.03.2013 liegt bei der Betroffenen, wie bereits im letzten Gutachten vom 29.09.2012 festgestellt, weiterhin eine psychische Erkrankung in Form eines alkoholbedingten amnestischen Syndroms (sog. Korsakow-Syndrom) vor, wobei die bei der letzten Begutachtung festgestellten schweren kognitiven mnestischen Defizite unverändert fortbeständen. Der Sachverständige kommt nach der Begutachtung der Betreuten zu dem Ergebnis, dass bei einem Besuch des Antragstellers aufgrund der leichten krankheitsbedingten Beeinflussbarkeit der Betreuten und der völligen, aus seinen Schreiben zu erschließenden Uneinsichtigkeit seitens des Antragstellers bezüglich der schweren Erkrankung der Betreuten die Gefahr bestehe, dass er seine Frau sofort mit nach München nehme. In diesem Fall sei mit einem schweren Alkoholrückfall bzw. mit einem erheblichen psychischen Ausnahmezustand mit affektiver Destabilisierung, Panikzuständen und einer Zunahme der Verwirrtheit und Desorientierung zu rechnen. Dies sei aus ärztlich-psychiatrischer Sicht als schwerer bzw. erheblicher und unter Umständen auch irreparabler Gesundheitsschaden zu werten. Wenn der Antragsteller jedoch dazu bereit sei, die Betreute in ihrer Therapiemotivation, was medizinisch absolut geboten wäre, zu unterstützen, insbesondere in ihrer Absicht, noch länger in der therapeutischen Einrichtung zu verbleiben, sei zwar eine leichte affektive Destabilisierung, aber kein erheblicher gesundheitlicher Schaden zu erwarten. Nur wenn der Antragsteller dazu bereit sei, dies entsprechend zuverlässig versichern zu können, sei allerdings aus ärztlich-psychiatrischer Sicht ein Kontaktversuch mit der Betreuten in der soziotherapeutischen Einrichtung unter Begleitung des Betreuers und gegebenenfalls eines weiteren therapeutischen Mitarbeiters der Einrichtung zu verantworten.

Damit übereinstimmend hat die Heimbetreuerin Frau Koppauner mit Schreiben vom 20.01.2013 auf die Frage, ob Besuche des Antragstellers aus therapeutischer Sicht befürwortet werden könnten, mitgeteilt, dass für die Betreute aufgrund ihrer geistigen und psychischen Verfassung Stabilität und Kontinuität, so wie sie diese im stationären Setting der Einrichtung erleben könne, unbedingt erforderlich seien. Bereits geringe Abweichungen von ihrem gewohnten Alltag würden bei ihr Unruhe- und Panikzustände auslösen. Der Anzeigersteller zeige sich uneinsichtig und wehre die therapeutische Maßnahme in der Einrichtung bzw. die Behandlung und Betreuung der Betreuten ab. Mit seinen destruktiven Verhaltensweisen gefährde er den bisherigen positiven Therapieverlauf. Aus diesen Gründen spreche sie sich weiterhin gegen den Umgang des Antragstellers mit der Betreuten aus. Diese Einschätzung hat die Heimbetreuerin Frau Koppauner auch nochmals im Rahmen der am 13.05.2013 erfolgten Anhörung der Betreuten bestätigt.

Übereinstimmend damit hat auch die Betreuungsstelle beim Landratsamt Dingolfing-Landau sich für die Aufrechterhaltung des Umgangsverbots ausgesprochen.

Ebenso hat sich der Verfahrenspfleger Rechtsanwalt Bajl in seiner Stellungnahme dafür ausgesprochen, bis auf Weiteres das Umgangsverbot aufrecht zu erhalten.

Daneben hat auch der Betreuer in seiner Stellungnahme vom 11.04.2013 einen Umgang in der vom Antragsteller beantragten Form abgelehnt und erklärt, dass er einem anderweitigen Umgang als im Gutachten des Sachverständigen Dr. Weigel vorgeschlagen, bei entsprechender Erklärung des Antragstellers, dass er bereit sei, am Therapiezweck mitzuwirken, nicht zustimme, dass der Antragsteller jedoch durch seine neuerliche Eingabe zeige, dass er eben nicht bereit sei, am Therapiezweck mitzuwirken und stattdessen den Sinn und die Notwendigkeit der Therapie anzweifle sowie eigenwillige Therapieformen als notwendig darstelle.

Hinzu kommt schließlich noch, dass die Betreute selbst im Rahmen der am 13.05.2013 durchgeführten Anhörung ausdrücklich erklärt hat, dass sie derzeit gar keinen Umgang mit ihrem Ehemann brauche und dass sie diesen derzeit auch nicht haben wolle, da sie auf jeden Fall die Therapie hier im Heim durchziehen wolle. Dazu brauche sie ihren Ehemann nicht. Sie hat weiter erklärt, dass ein Umgang mit ihrem Ehemann sie derzeit nur von der Therapie ablenken würde. Die Betreute hat darüberhinaus angegeben, dass es ihr hier im Heim sehr gut gefalle und ihr die Arbeit in der Küche sehr viel Spass mache. Der Umgang mit dem Personal und den anderen Bewohnern sei sehr gut. Es gebe absolut nichts, was sie hier am Heim auszusetzen habe. Sie habe wieder Spass am Leben. Soweit die Betreute im Rahmen der Anhörung immer wieder glaubhaft versichert hat, dass sie derzeit keinen Umgang mit ihrem Ehemann brauche bzw. wolle, entstand im Rahmen der Anhörung der Eindruck, dass sie insoweit auch verstand, worum es ging, wenngleich sie im übrigen nach wie vor deutliche kognitive Defizite offenbarte und häufig die gleichen Fragen immer wieder stellte.

Somit entspricht das vom Betreuer verhängte Umgangsverbot auch zumindest dem natürlichen Willen der Betreuten.

Nach alledem besteht die konkrete Gefahr, dass die Betreute durch den Umgang mit dem Antragsteller in der derzeitigen Situation einen erheblichen Gesundheitsschaden erleiden würde, wie ihn der Sachverständige geschildert hat. Dies gilt zum einen für den vom Antragsteller beantragten unbegleiteten Umgang, aber auch für den vom Sachverständigen unter den im Gutachten genannten Einschränkungen für möglich gehaltenen begleiteten, eng begrenzten Umgang mit dem Antragsteller. Denn dieser hat bis heute weder gegenüber dem Betreuer noch gegenüber der Einrichtung Schloss Tannegg erklärt, dass er die Therapie der Betreuten sowie deren Verbleib in der Einrichtung befürworte bzw. dass er überhaupt einen eng überwachten Umgang akzeptiere. Aus

allen seinen vorliegenden Schreiben und Anträgen wird jedoch das Gegenteil deutlich, so dass entsprechend dem vorliegenden Sachverständigengutachten auch ein eng begrenzter begleiteter Umgang derzeit nicht verantwortbar ist.

Somit ist das Umgangsverbot durch den Betreuer zu Recht verhängt worden und nicht zu beanstanden.

Daher war der Antrag des Antragstellers auf Umgang mit der Betreuten, vor allem in der vom Antragsteller begehrten Form, abzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Landau a.d. Isar

Hochstr. 17

94405 Landau a. d. Isar

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

gez.

Grotz

Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 17.05.2013.

gez.

Möller, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablich-
tung)

Landau a. d. Isar, 17.05.2013

Möller, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle